



Stadtrat Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Frau Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Stadtrat Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster
Telefon 044 944 73 01 Telefax 044 944 73 45 stadtschreiber@uster.ch

27. Oktober 2022/BT/PS/fs
Seite 1/9

Vernehmlassung zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (frühe Kindheit)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Juli 2022 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Stadt Uster versteht die Absicht des Kantons in der familienergänzenden Betreuung mehr mitwirken zu wollen und anerkennt die Notwendigkeit, die finanzielle Beteiligung des Gemeinwesens in diesem Bereich auszubauen und zu vereinheitlichen.

Die Ausgestaltung und Umsetzung der vorgeschlagenen Mitfinanzierungsverpflichtung lässt aber für Uster zu viele Fragen offen, als dass wir die Vorlage so unterstützen können. Auch die geplanten Änderungen zur frühen Förderung erachtet die Stadt Uster im Grundsatz nicht als geeignete Massnahmen, um die Kinder mit besonderem Förderbedarf zu erkennen und dann effektiv zu fördern.

A. Generelle Stellungnahme

1. Einheit der Materie

Der innere sachliche Zusammenhang zwischen der Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch die Gemeinden bzw. den Kanton und der geplanten Massnahmen im Bereich der frühen Förderung ist eher weit gefasst. Es ist sehr gut möglich, sich mit der Mitfinanzierung an den Betreuungskosten einverstanden zu erklären und die Massnahmen im Bereich Frühe Förderung abzulehnen und umgekehrt.

Mit der Verknüpfung der beiden Änderungsvorschläge im KJHG besteht das Risiko, dass im Falle eines Referendums die Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch das Gemeinwesen nur deswegen abgelehnt wird, weil die Massnahmen im Bereich frühe Förderung keine Mehrheit finden.

Die Stadt Uster empfiehlt daher, sich bei der geplanten Änderung des KJHG auf die Mitfinanzierungsverpflichtung des Gemeinwesens zu beschränken.

Die geplanten Massnahmen im Bereich Frühe Förderung sind nach Ansicht der Stadt Uster so nicht direkt umsetzbar bzw. nicht zielführend (vgl. Ausführungen hinten). Hier kann auch auf andere Weise insbesondere durch gezielte Unterstützung bereits bestehender Projekte Fortschritt erzielt werden. Auch auf kommunaler Ebene gibt es noch ungenutztes Potential.



2. Beteiligung an den Betreuungskosten

2.1 Grundsätzliches

Die Stadt Uster befürwortet es, dass sich der Kanton für bezahlbare und bedarfsgerechte Betreuungsstrukturen für Kleinkinder einsetzen will. Die Beteiligung sollte aber unserer Meinung nach auf 50 % ausgedehnt werden.

Im Vorentwurf wird der Grad der Beteiligung ausgehend vom Bedarf für alle Gemeinden gleich festgesetzt. Hier zweifelt die Stadt Uster, ob dies der beste Ansatz zur Ausweitung einer finanziellen Beteiligung des Gemeinwesens ist. Die unterschiedliche Steuerkraft in den Gemeinden wird so nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass in reichen Gemeinden bei den Subventionen viel höhere Einkommen berücksichtigt werden müssen, als bei Gemeinden mit einer tiefen Steuerkraft. Für Eltern mit Kindern in Kitas werden Ungleichheiten je nach Wohnort grösser. Eine Verpflichtung der Gemeinden, ihre einkommensabhängigen Subventionen auszuweiten, wäre ein prüfenswerter Ansatz. Mit der hälftigen Beteiligung des Kantons würde auch ein echter Anreiz für die Gemeinden geschaffen, ihre Subventionen auszuweiten. Der administrative Aufwand für die Gemeinden wäre zudem geringer als bei Einführung eines festen Beteiligungsgrades.

2.2 Umsetzung des Finanzierungsvorschlages

2.2.1 Freiraum der Gemeinden

Der Vorentwurf lässt den Gemeinden richtigerweise Spielraum bei der Umsetzung der Mitfinanzierungspflicht. Aus der Vorlage geht hervor, dass die Stadt Uster ihr Modell der indirekten Subjektfinanzierung mittels Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Kitas weiterführen könnte. In der Stadt Uster hat sich dieses Modell bewährt, die Zusammenarbeit mit den «angeschlossenen» Kitas ist gut und ermöglicht es auch, wenn nötig auf die einzelnen Besonderheiten der Kitas Rücksicht zu nehmen. Die Tarife werden mit den einzelnen Kitas jährlich neu verhandelt, jede Kita hat unterschiedliche Tagesätze, abgestimmt auf die individuellen Vollkosten. Nicht abgedeckt werden kann mit dem «Uster-Modell», das Bedürfnis einiger Eltern ihre Kinder nicht am Wohnort, sondern am Arbeitsort betreuen zu lassen (z.B. wegen der Kita-Öffnungszeiten).

Die Stadt Uster, insbesondere die Vorstehende der Abteilung Soziales wie auch die Geschäftsstelle Familienergänzende Betreuung, offerieren den zuständigen Stellen des Kantons die Erfahrungen mit dem Modell zu teilen und Einblick in die damit verbundene Administration, in Chancen und Risiken zu gewähren.

2.2.2 Gewinnverbot

Die wirtschaftliche Freiheit der Kitas wird eingeschränkt, indem die Eltern gemäss Vorentwurf höchstens die in der Verordnung zum KJHG festgelegten anrechenbaren Kosten pro Platz zu tragen haben. Gewinn soll nicht möglich sein. Es ist fraglich, wie realistisch aus langer Sicht mit nicht gewinnorientierten Kitas (also wohl mehrheitlich Vereinen) ein qualitativ hochstehendes, professionelles Angebot der familienergänzenden Betreuung aufrechterhalten werden kann. Wettbewerb wird so unterbunden. Dieser wäre aber unter Umständen ein geeignetes Mittel, um dem Fachkräftemangel im Bereich der Kinderbetreuung infolge niedriger Löhne entgegen zu wirken. Schliesslich muss es möglich sein, dass die Kitas eine finanzielle Reserve schaffen können für schwierigere Zeiten (vgl. Covid-Pandemie). Dies ist auch im öffentlichen Interesse. Die gesetzliche Beschränkung der Elternbeiträge auf die anrechenbaren Kosten wäre ein Rückschritt in einer wichtigen Entwicklung der Kitas hinzu immer mehr Professionalität. Es ist zu befürchten, dass sich Kitas weigern, auf dieser Grundlage Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.



2.2.3 Aufwand, Administration

Der Aufwand bei der Bedarfserhebung, die jährlich durchzuführen ist und bei der damit verbundenen Anpassung des Finanzierungsgrades wird für die Gemeinden sehr gross. Zudem können Doppelspurigkeiten entstehen, da Kinder z.B. am Wohnsitz und in der ausserhalb der Wohnsitzgemeinde liegenden Kita erfasst werden. Hinzu kommt, dass künftig auch die Abwicklung der vom UKibeG vorgesehenen Beiträge durchgeführt werden muss. Mit der geplanten kantonalen Beteiligung müssen die Gemeinden womöglich drei verschiedene Finanzierungsebenen im Griff haben. Dabei ist der Aufwand zur Berechnung und Auszahlung der Subventionen für die Familienergänzende Betreuung jetzt schon beträchtlich. Bei der geplanten Finanzierung sind die Kosten für die Gemeinden nicht abschätzbar.

2.3 Anrechenbare Kosten

Bleibt das faktische Gewinnverbot in der Revision des KJHG, so kommt der Definition der anrechenbaren Kosten pro Kita Platz in der Verordnung höhere Bedeutung zu. Viele «angeschlossene» Kitas in der Stadt Uster sind trotz hoher Auslastung schwach finanziert und verfügen kaum über Reserven. In der Verordnung müssen daher die anrechenbaren Kosten zwingend so berechnet werden, dass die Kitas eine sichere, nachhaltige wirtschaftliche Grundlage schaffen können. Es ist nicht zielführend, als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten auf den Kita-Bericht¹ und damit auf die Erhebung der Bildungsplanung aus dem Jahr 2017 abzustellen (vgl. Erläuternder Bericht zum Vorentwurf vom 10.06.2022, S. 5). Gemäss dem Kita-Bericht¹ kostet ein Kita-Platz jährlich ungefähr 25'500 Franken. In der Annahme eine Kita habe 241 Betriebstage pro Jahr ergibt dies Kosten von Fr. 105.80 pro Tag und Platz. Das ist deutlich zu tief. Mit solch niedrigen Kosten kann nur dann gerechnet werden, wenn mit tiefen Löhnen und einem hohen Anteil an unqualifiziertem Personal möglichst grosse Gruppen betreut werden. Bei der Qualität müssen notgedrungen Abschläge gemacht werden. Basierend auf dem alten Preisniveau aus dem Jahr 2011 ergab ein vom Bundesamt für Sozialversicherung in Auftrag gegebener Bericht², dass die Vollkosten eines Kita-Platzes im Kanton Zürich zwischen Fr. 111.00 und Fr. 112.00 pro Tag liegen. Heute, also 10 Jahre später, muss dieser Betrag deutlich nach oben korrigiert werden.

Weil den anrechenbaren Kosten auch bei der Bestimmung der Höhe der Beteiligung der Gemeinden gemäss neuem § 18 Abs. 2 KJHG eine zentrale Bedeutung zukommen, sollte deren Definition bereits in den Grundzügen aus dem Gesetz selbst hervorgehen. Die Formulierung im Vorentwurf ist nach Meinung der Stadt Uster zu unklar (Vgl. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen). Am fixen Beteiligungsgrad der Gemeinden sollte ohnehin nicht festgehalten werden.

2.4 Rechenbeispiel Stadt Uster

Die Geschäftsstelle Familienergänzende Betreuung der Stadt Uster hat versucht, die möglichen Auswirkungen der geplanten Neuerungen im KJHG für die Stadt Uster zu berechnen. Da die konkrete Ausgestaltung der Bedarfserhebung noch unklar ist und die anrechenbaren Kosten noch nicht definiert sind, mussten Annahmen getroffen und Schätzungen gemacht werden. Von den in der Stadt Uster bewilligten rund 368 Plätzen sind nahezu alle belegt. Geht man davon aus, dass diese das bedarfsgerechte Angebot ausmachen und rechnet man restriktiv mit einem Tagessatz von Fr. 118.00, müsste sich die Stadt Uster nach Abzug einer kantonalen Beteiligung von einem Drittel mit knapp 2.5 Mio Franken beteiligen. Dieser Betrag ist rund ein Viertel höher als die aktuelle Beteiligung der Stadt Uster an der familienergänzenden Betreuung, die auf einem durch das Volk bewilligten Kredit von 2.0 Mio. Franken basiert. Die Eltern beteiligen sich abgestuft gemäss ihrer wirtschaftlichen Leis-

¹ Blöchliger, O., Nussbaum, P., M & Bayard, S. (2020), Situation der familien- und unterrichtsergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Zürich. Zürich: Bildungsdirektion, Bildungsplanung

² «Analyse der Vollkosten und der Finanzierung von Krippenplätzen in Deutschland, Frankreich und Österreich im Vergleich zur Schweiz», Forschungsbericht Nr. 3/15, Eidgenössisches Departement des Innern und Bundesamt für Sozialversicherungen.



tungsfähigkeit. Aktuell gelingt es der Stadt Uster den Bedarf an Krippenplätzen zu decken. Eine Erhöhung der Ausgaben im Rahmen von rund einer halben Million Franken würde das Budget der Stadt Uster verhältnismässig stark belasten. Auch wenn die Stadt Uster die kantonale Unterstützung und ein erhöhtes Angebot an subventionierten Krippenplätzen begrüsst, zeigt das Rechenbeispiel, dass die kantonale Beteiligung nicht genügt.

2.5 Tagesfamilien

Die Tagesfamilien leisten im Kanton Zürich neben den Kitas in der Kinderbetreuung einen wichtigen Beitrag. Weil Tagesfamilien keine fixen Öffnungszeiten haben, sind sie für schicht- oder nachtarbeitende Eltern oft die einzige Lösung. Aus Sicht der Stadt Uster ist das Potential der Betreuung durch Tagesfamilien nicht ausgeschöpft. Aus diesen Gründen ist eine Gleichbehandlung der Tagesfamilien mit den Kitas absolut wünschenswert. Die Stadt Uster fordert daher eine grundsätzliche Ausweitung der Mitfinanzierungsverpflichtung auch auf die Tagesfamilien bzw. die jeweiligen Tagesfamilienvereine. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in einigen Gemeinden des Kantons Zürich ohnehin ein sehr knappes Betreuungsangebot besteht und dessen Ausbau Zeit brauchen wird (vgl. Kita-Bericht, S.84).

3. Frühe Förderung

Wie schon ausgeführt, erachten wir es als sinnvoll, wenn die Änderung hinsichtlich der Entwicklung eines Angebots der Frühen Förderung in einer separaten Gesetzesrevision angegangen wird. Nichtsdestotrotz möchten wir kurz Stellung zu den geplanten Änderungen beziehen.

Im Grundsatz ist eine frühe Unterstützung und Förderung zu begrüssen. Gerade bei der Sprachentwicklung ist bekannt, dass ein Rückstand bei Kindergarteneintritt oft nicht mehr aufgeholt werden kann und langfristig andauernde negative Auswirkungen auf die Entwicklung hat. Gleichzeitig besteht bei frühen Screenings die Gefahr einer Entnormalisierung oder Pathologisierung von altersstypischer Variabilität in der Entwicklung. Eine solche pathologisierende Zuschreibung kann negative Auswirkungen auf die Entwicklung haben.

Daher kommt es bei der Ausgestaltung der Verfahren sehr darauf an, wie die Eltern und Kindern bei einem «Befund» durch das Screening begleitet werden. Eine professionelle und mit genügend Ressourcen ausgestattete Umsetzung muss sichergestellt werden. Hier braucht es die Schaffung des Vertrauens der gesamten Familie. Aus Erfahrung können Jugendhilfestellen aber auf strukturelle Hürden stossen, weil sie von vielen Familien mit staatlichen Eingriffen in die Familienhoheit verbunden werden und Ängste vor Kindswegnahmen auslösen. Verschiedene Studien (z.B. Martin Hafen, 2022) empfehlen, die frühe Förderung von Kinderschutzmassnahmen klar zu trennen und eine Zusammenarbeit vorsichtig zu gestalten, um eine abschreckende Wirkung zu vermeiden. Zudem bezweifeln wir, dass ein freiwilliges Beratungsangebot der Jugendhilfe Familien mit besonderem Förderbedarf erreichen wird. Hier sind grössere Anstrengungen nötig um die Familien von der Notwendigkeit einer Unterstützung zu überzeugen.

In den Sozialabteilungen und Förder- und Unterstützungsangeboten der Gemeinden bestehen bereits gute Kenntnisse über viele Familien mit Kleinkindern, die besonders gefördert werden sollten. Dieses Wissen kann effizient genutzt werden und eine flächendeckende Bedarfserhebung durch den Kanton ersetzen. Es sollte in erster Linie darum gehen, die Mittel dort einzusetzen, wo es wirklich nötig ist und nicht darum, eine umfassende Datenbank zu erstellen.

Es besteht die Gefahr, dass eine aufwendige Bedarfsanalyse gemacht wird, ohne dass in allen nötigen Fällen zielgerichtete Massnahmen umgesetzt werden können. Mit der geplanten Einsetzung von 12 Vollzeitstellen in dieses Screening und nur 8 Vollzeitstellen bei der aktiven Kontaktaufnahme wird dieser Eindruck noch verschärft. Mit der freiwilligen Datenerhebung dürften zudem gerade die Familien mit einem erhöhten Förderbedarf nicht erfasst werden. Oft sind diese isoliert, bildungsfern oder solchen Angeboten gegenüber kritisch eingestellt. Die Stadt Uster teilt daher die Meinung des Kantons nicht, dass mit neuen Aufträgen an die Jugendhilfestellen Instrumente geschaffen werden,



um Kinder mit besonderem Förderbedarf zu identifizieren. Für Eltern, die unterstützt werden wollen, braucht es keinen Ausbau des Angebots. Für solche, die gar nicht wissen, dass eine Förderung wichtig und richtig wäre, eignen sich die geplanten Massnahmen nur beschränkt.

Die Entwicklung in den Gemeinden soll gefördert werden und mit geeigneten Massnahmen sind Versorgungslücken zu schliessen. Bei der Weiterentwicklung der frühen Förderung ist die Zuständigkeit jedoch grundsätzlich bei den Gemeinden zu belassen. Der Kanton soll eine unterstützende Funktion übernehmen, jedoch keine zusätzlichen Angebote in seinen Jugendhilfezentren aufbauen. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Frühen Förderung muss geklärt werden.

Aktuell liegt ein Vorentwurf des «Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern» vor. In diesem sind Programmvereinbarungen mit den Kantonen vorgesehen, um die Frühe Förderung zu entwickeln. Es ist anzunehmen, dass spätestens ab 2025 Bundesmittel zur Entwicklung der Frühen Förderung zu Verfügung stehen werden. Es empfiehlt sich die Frage der kantonalen Zuständigkeit und der Umsetzung von Angeboten der Frühen Förderung auf die zu erwartende Gesetzgebung des Bundes abzustimmen.

4. Fazit

Die kantonale Regelung der zwingenden Mitfinanzierung der Betreuungskosten durch das Gemeinwesen ist nötig. Die geplante Umsetzung lässt den Gemeinden Freiraum, was Uster begrüsst. Die Beteiligung des Kantons sollte jedoch auf 50% ausgedehnt werden. Der fixe Beteiligungsgrad von 35 % am bedarfsgerechten Angebot hingegen sollte aufgrund der Heterogenität der Gemeinden und des damit verbundenen, beträchtlichen administrativen Aufwands nicht umgesetzt werden. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit der Kitas wird zudem als zu stark und kontraproduktiv angesehen.

Bei den Massnahmen zur frühen Förderung und dem Ausbau der Jugendhilfezentren scheinen die Unklarheiten bei der Umsetzung noch grösser. Einer flächendeckenden Förderbedarfserhebung sowie der aufsuchenden Unterstützung von Familien mit Kindern mit besonderem Förderbedarf durch die Jugendhilfezentren steht Uster skeptisch gegenüber. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Kanton muss geklärt werden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Zumindest sollten § 15 Abs. 4 und 5 des Vorentwurfs gestrichen werden.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Artikel	Wortlaut	Anmerkung
§ 6a Abs. 4	Die örtlich zuständigen Jugendhilfestellen beschaffen bei den Betroffenen und den Gemeinden die Personendaten, die für die Informationstätigkeit gemäss § 15 Abs. 3 und für Erhebungen gemäss § 15 Abs. 4 und 5 notwendig sind	Unter die zur Erhebung notwendigen Daten können alle möglichen Informationen über Kinder und Familien fallen. Müssten die Sozialberatungen der Gemeinden Details aus der Fallführung liefern, die dann in kantonale Datensammlungen einfließen? Unseres Erachtens muss diese Bestimmung klarer und einschränkender formuliert werden, um als Rechtsgrundlage zur Datenbeschaffung dienen zu können. Wir lehnen eine Änderung der Bestimmung ab.
§ 14 lit. f	empfiehlt den Gemeinden ein Modell für die Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten.	Uster begrüsst die Entwicklung eines Subventionsmodells als Hilfestellung für Gemeinden verbunden mit Beratung bei der Umsetzung. Das Modell muss aber auch langfristig eine Empfehlung bleiben und darf nicht als verbindlich erklärt werden. Auf der anderen Seite fände es die Stadt Uster richtig, die Tagesfamilien im Vorentwurf ebenfalls aufzuzählen. Bei der Empfehlung eines Modelles sollte unserer Meinung nach berücksichtigt werden,



		dass viele Eltern ein Bedürfnis haben, ihre Kinder ausserhalb der Wohnsitzgemeinde am Arbeitsort eines Elternteils betreuen zu lassen.
§15 Abs. 1 lit. b Abs. 2	<p>Einschätzung und Förderung der Entwicklung von Kindern im Vorschulalter sowie Ermittlung, Inanspruchnahme und Finanzierung geeigneter Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter mit Förderbedarf.</p> <p>Die Jugendhilfestellen stellen eine Informationsplattform mit den Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter bereit.</p>	<p>Die Stadt Uster ist mit dem neuen für interessierte Eltern freiwilligen Angebot der Sozialhilfestellen einverstanden. Geht es aber darum, auf diese Weise belastete Familien zu integrieren und diese Kinder zu fördern, so sind wir skeptisch. Gerade dort sollte aber der Fokus sein.</p> <p>Darunter sollten auch Kita-Plätze in der jeweiligen Region fallen.</p>
§ 15 Abs. 4	<p>Zur Abstimmung der Informationen gemäss Abs. 3 auf die Bedürfnisse der Eltern und Kinder können die Jugendhilfestellen bei den Eltern von Kindern im Vorschulalter Erhebungen durchführen</p> <p>a. zum Bedarf an Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter</p> <p>b. zur Inanspruchnahme von Angeboten zugunsten von Kindern im Vorschulalter,</p> <p>c. zu den Sprachkenntnissen der Kinder,</p> <p>d. zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung</p>	<p>Für die Stadt Uster geht diese Bestimmung zu weit und verfehlt das Ziel, Kinder mit besonderem Förderungsbedarf zu identifizieren.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Förderangebote ist abhängig von einem genügend grossen, niederschwellig erreichbaren und vor allem auch für armutsbetroffene Familien bezahlbaren Angebot. Die Nähe der Fachstellen zur Praxis in den Gemeinden und zu den Familien ist elementar, damit Angebote von förderbedürftigen Familien in Anspruch genommen werden. Die Sprachkenntnisse der Kinder sowie die individuellen Schutz- und Risikofaktoren sind den Fachpersonen in den Gemeinden, die in engem Kontakt mit Familien stehen, bekannt. Sie können durch gewonnenes Vertrauen und sanfte Motivation am effektivsten und nachhaltigsten auf Nutzung von Förderangebote hinwirken. Auch Vereine wie «Zeppelin – familien startklar», «a:primo» und «Familien Stärken» leisten hier einen wichtigen Beitrag. Diese gilt es zu unterstützen.</p> <p>Eine kostenintensive Datenerhebung benötigt es dazu nicht. Die dafür geplanten finanziellen Mittel stehen in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck.</p> <p>Schliesslich können Erhebungen zu Schutz- und Risikofaktoren in der kindlichen Entwicklung höchst sensible persönliche Daten (z.B. psychische Probleme, Schwierigkeiten in der Partnerschaft) betreffen, deren Sammlung und Auswertung durch kantonale Jugendhilfestellen bedenklich erscheinen. Die Stadt Uster rät daher, diese Bestimmung zu streichen.</p>
§ 17 a Abs. 1	<p>Die Gemeinden sorgen für ein bezüglich Art und Umfang bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter</p>	<p>Der Begriff des «bedarfsgerechten Angebots» bleibt auch im Vorentwurf sehr offen und lässt ganz unterschiedliche Interpretationen zu. Der Bedarf sollte aber von allen Gemeinden auf gleiche Weise mit den gleichen Indikatoren erhoben werden. Fraglich ist auch wie Kinder, die ausserhalb ihrer Wohnsitzgemeinde Kita-Plätze belegen, berücksichtigt werden sollen. Zur Vermeidung von zu grossen Ungleichheiten innerhalb des Kantons und von Doppelspurigkeiten unter den Gemeinden wäre eine Präzisierung durch den Kanton sinnvoll.</p> <p>Beim Angebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen darf nicht vergessen werden, dass es im Kanton nur wenige spezialisierte Kitas gibt. Wenn Kinder aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung nicht in einer normalen Kita mit zusätzlichem heilpädagogischen Personal betreut werden können, sind Plätze in den meisten Gemeinden äusserst rar.</p>



<p>§ 18 Abs. 1</p>	<p>Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Betreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Kindertagesstätten, die zum bedarfsgerechten Angebot gehören.</p>	<p>Hier müssen die Tagesfamilien ebenfalls hineingenommen werden.</p>
<p>Abs. 2</p>	<p>Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 beträgt gesamthaft mindestens 35% der anrechenbaren Kosten pro Jahr. Die anrechenbaren Kosten werden anhand der Anzahl belegter Plätze multipliziert mit den anrechenbaren Kosten pro Platz berechnet.</p>	<p>Satz zwei dieser Bestimmung sollte präzisiert werden. Es sollte z.B. bereits aus dem Gesetz hervorgehen, welche Plätze zu berücksichtigen sind. Erst mit der Konsultation der Erläuterungen zum Vorentwurf wird (etwas) klarer, was gemeint ist. Es braucht eine Präzisierung.</p> <p>Die Festsetzung der Berechnungsgrundlage für die anrechenbaren Kosten in der Verordnung wird letztlich dafür entscheidend sein, ob die mit dem Gesetzesentwurf verfolgten Ziele nachhaltig umgesetzt werden können.</p> <p>Zur Berechnung der anrechenbaren Kosten sollen nicht die belegten Plätze, sondern die Anzahl geleisteter Betreuungstage dienen. Diese sind einfacher auszuweisen. In die Berechnung einfließen muss ebenfalls die Tatsache, dass Kleinkinder bis zum vollendeten 18. Lebensmonat gemäss § 3 Abs. 2 V Tak eineinhalb Plätze belegen. Auch berücksichtigt werden muss, dass ein Kind mit Behinderungen ebenfalls mehr Plätze in Anspruch nimmt.</p> <p>Müssen Bedarf und anrechenbare Kosten jährlich neu bestimmt werden, ist das mit grossem administrativem Aufwand für die Gemeinden verbunden. Der Zeitrahmen könnte auf 2 bis 4 Jahre ausgedehnt werden.</p>
<p>§ 18 Abs. 3 lit a</p>	<p>Die Beteiligung der Gemeinden gemäss Abs. 1 und 2 muss so ausgestaltet sein, dass</p> <p>a. sie vollumfänglich den Eltern zukommt,</p>	<p>Kitas muss es möglich sein, eine gewisse Reserve bilden zu können. Es muss sich doch lohnen, eine Kita zu führen und darf kein wirtschaftliches Risiko sein. Das Gemeinwesen ist auf die privatwirtschaftlich ausgerichteten Kitas angewiesen und wird es immer mehr sein.</p>
<p>§ 18 Abs. 3 lit. b und c</p>	<p>b. Elternbeiträge, die über die anrechenbaren Kosten pro Platz hinausgehen, nur für die freiwillige Inanspruchnahme von klar abgrenzbaren zusätzlichen Angeboten erhoben werden, c. Ermässigungen der anrechenbaren Kosten pro Platz unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gewährt, nicht aber von den Gründen für die Inanspruchnahme der familienergänzenden Betreuung abhängig gemacht werden.</p>	<p>Vgl. vorstehende Ausführungen im Allgemeinen Teil.</p> <p>Mit dieser Bestimmung greift der Kanton zu stark in die privatwirtschaftliche Autonomie der Kitas ein. Einen Gewinn zu verbieten, unterbindet den Wettbewerb und könnte die Anzahl Krippen im Kanton Zürich vermindern.</p> <p>Die behinderungsbedingten Mehrkosten müssen hier konsequenterweise geregelt werden. Der Kanton sollte diese ganz übernehmen. Tragen nach wie vor die Eltern diese Mehrkosten ganz, werden viele betroffene Eltern ihre Kinder zu Hause lassen, was gerade nicht der Zweck der Revision ist.</p> <p>Die Stadt Uster begrüsst es, dass die Beteiligung der Gemeinden (im Gegensatz zum VE Art. 4 UKibeG) nicht vom Ausbildungs- und Erwerbsstatus der Eltern abhängig gemacht werden soll. Das Kindeswohl und die frühe Förderung werden so mehr in den Fokus gerückt.</p>
<p>§ 18 Abs. 4</p>	<p>Im Übrigen sind die Gemeinden frei in der Ausgestaltung der Beteiligung. Sie können die</p>	<p>Während die Gemeinden bei der Berechnung der Anrechenbaren Kosten richtigerweise die kantonalen Gesetze werden berücksichtigen müssen, sind sie bei der Festsetzung, bis zu welcher wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Subventionen ausgerichtet werden, frei. Hier wäre auch ein anderer Ansatz</p>



	Elternbeiträge selber festsetzen.	denkbar: Der Kanton legt diese Subventionsrichtlinien fest, was dann die Höhe der Mitfinanzierung ergibt.
§ 18 Abs. 5	Die Verordnung legt den Grundbetrag der anrechenbaren Kosten pro Platz fest. Dieser gewährleistet die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss §§ 18c f. sowie angemessene Betreuungszeiten und kann regionalen Unterschieden Rechnung tragen.	Vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.3. Bei der Berechnung der anrechenbaren Kosten sollte auf die Lohnempfehlung der Kibesuisse abgestellt werden und nicht die zu tiefen Löhne der Vergangenheit berücksichtigt werden. Nur so kann dem akuten Fachkräftemangel bei qualifiziertem Personal entgegengewirkt und die Qualität bei der Betreuung gesichert werden.
§ 18 Abs 6	Machen Gemeinden bei der Auswahl der Kindertagesstätten, mit welchen der Bedarf abgedeckt wird, über §§ 18c f. hinausgehende Vorgaben, erhöhen sie den Grundbetrag um die dadurch entstehenden Mehrkosten	Dieser Ansatz ist konsequent und wird von der Stadt Uster unterstützt. Ein Gewinnverbot sollte jedoch wie dargelegt nicht verfolgt werden. Aber: Wir finden es nicht zeitgerecht und richtig, den Subventionsanspruch von Eltern auf Kitas auf dem Wohngemeindegebiet zu beschränken. Bereits durch den Kanton sollte vorgegeben sein, dass Eltern in gewissen (z.B. Schichtarbeit, Kinder mit besonderen Bedürfnissen) Fällen ihr Kind auch in einer anderen Kita betreuen lassen können. In diesen Fällen könnte eine direkte Subjektfinanzierung angezeigt sein, wobei die Tarife der Wohngemeinde angewendet werden müssten.
§ 39a	Die Direktion richtet den Gemeinden einen Kostenanteil von einem Drittel aus für <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Beteiligung an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten gemäss § 18 Abs. 2 b. den Eltern zukommenden Beteiligungen an den Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern im Vorschulalter mit Wohnsitz im Gemeindegebiet in Tagesfamilien, die zum Angebot gemäss § 17 a Abs. 2 gehören. 	Wie vorgängig erwähnt, können die Zahlen des Kita-Berichts ¹ zur Berechnung der Kosten für die Gemeinwesen nicht herangezogen werden. Es ist nicht realistisch mit jährlichen Kosten pro Kita-Platz von CHF 25'500 zu rechnen. Der Gesamtbetrag von CHF 236 Mio. wird damit nach Erfahrung der grossen Gemeinden und Städte nicht reichen, um die neue Mitfinanzierungspflicht zu decken.
§ 40	Subventionen: Zusätzliche Aufgaben sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a) Angebote zugunsten von Kindern im Vorschulalter 	Grundsätzlich ist eine Erweiterung der kantonalen Subventionen auf allgemeine Angebote für Kinder im Vorschulalter (Spielgruppen, Eltern-Kind-Turnen; vgl. Erläuterungen S. 33) begrüssenswert. Angesichts der ehrgeizigen Ziele bei der Mitfinanzierungspflicht und der frühen Förderung und der knappen Bemessung der Ressourcen, ist die Umsetzung dieser allgemeinen Subventionsregel aber fraglich.

Stadtrat



uster

Wohnstadt am Wasser

Seite 9/9

Der Stadtrat der Stadt Uster dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen und ersucht Sie, diese in die neue Gesetzesvorlage so weit wie möglich, zu integrieren.

Freundliche Grüsse
Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber